



6.

Fürstliche Braun-  
Schweigische Hoff-  
Ordnung.

1589.



# On Gottes gnaden Wir

Heinrich Julius / Postulierter  
Bischoff zu Halberstadt vnd Herzog  
zu Braunschweig vnd Lüneburg / c.  
Haben in angehender vuser Fürst i-  
chen Braunschweigischen Regierung  
befunden vnd errogen / Wiewol weylandt die Hochge-  
borne Fürsten / Herr Heinrich der Jünger vnd Herr Ju-  
lius / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. vnse-  
re gnedige vnd freundliche liebe Herrn Gros; vnd Vater  
beide selige hochloblicher Christmiltter gedechtnis / ver-  
schiner Taren gewisse schrifftliche Hoffordnungen auff-  
richten lassen / das doch denselben zugegen ein zeithero  
viel vnydentliches / vnrathsams vnd vnlidliches we-  
sens unter dem Hoffgesinde eingerissen / welchem wir also  
keines wegnes lenger nachsehen mögen / sondern derenthal-  
ben eine nodurft zusein erachtet / berürte vörige Hoff-  
Ordnungen der gebühr wiederumb zuerneuern vnd auff-  
zurichten / welche wir auch von menniglichem der vnsern  
hinsäro ben vermeidung vuser vngnade vnd ernsten straff  
gehorsamlich gehalten / vnd deren alles inhalts gelebet  
vnd nachgesetzt haben wollen.

Anfenglich ordnen / befehlen vnd wollen wir / das  
negst vns vnd vnsren geordneten Stadthalter / vnsrem jch  
bestaltem Hoffmarschalck / vnd wer nach jhme in solchem  
Ampf sein wirdet / Wie auch negst vnd neben jhme / oder  
seines abwesens / vnd an seiner stadt / vnsrem Hoffschaffen  
vnd wem jedesmals die verwaltung solcher Empter  
von vns befohlen werden / vnsere Hoff Räthe / Hoff Jun-  
ckern / Einspenniger / Reisige Knechte / Jungen vnd ge-  
mein Hoffgesinde / Edel vnd Rnedel / hohes vnd niedrigs

Standes/in allem vnd seden/ so von vnsert wegen vnd  
vermōge solchs tragenden Marschalek vnd Hoffschendken  
Ampts/ vnd so viel darin gehörig/ sie befehlen/anordnen  
gebieten oder verbieten werden/ gebürlich gehör/ folge vnd  
gehorsam leisten/vnd sich demselben keins weges wieder-  
sehen/noch verweigerlich darinn erzeigen sollen/ Es sey  
gleich alhie in vnsirm wesentlichen Hofflager/ oder wo  
wir außer demselben auff Reisen oder sonst sein/vnd vnsrer  
Ab/ vnd Nacht lager halten.

Wo fern sich jemandt demselben zuwidersezen unter-  
schen würde/ denselben sollen vnsrer Hoffmarschalek vnd  
Schencke nach gelegenheit mit Gefengnis zustraffen oder  
vnsers Hofes genüglich bis auff andere vnsere erklerung zu-  
uerweisen macht haben/ vñ also gebürlichen gehorsam vñ  
ihres Ampts Reputation vngeschewet/ vnd ohne ansehen  
menniglichs schaffen vnd erhalten. Und sol aber ein jeg-  
licher in seinem Stande/dienst vnd verpflichtung/wor-  
zu er von vns angenommen vnd bestellt/ sich vor allen  
dingen trewlich/auffrecht vnd fleissig verhalten/Wo da-  
bey sonderbare vnd bestendige Ordnungen/ so des einen  
vnd andern Ampt vnd dienst insonderheit betreffen (wel-  
chen wir dann hiedurch nichts abgebrochen/ sondern die  
in ihren kressen vnd würden gelassen vnd behalten haben  
wollen) vorhanden/denselben gebürlich geleben/ vnd sich  
dermassen erzeigen/ damit wir nach gelegenheit eines jeg-  
lichen lang geleisteter Dienste/ vnd wirklicher empfin-  
dung seiner trew vnd fleis/ desto mehr vrsache haben mö-  
gen/ dieselbe mit gnaden zu bedencken vnd zuergehen/  
Dessen dann ein jeglicher auff solchen fall zu vns sich vñ-  
derthig zugetrostet haben sol.

Auff die Sonstage/Feste/vnd andere zeit in der Wo-  
chen/vnd sonst/ was man zur Predigt leuet/ sollen vns-  
re Hoff Junckern vnd andere anwesende vom Adel sich

zeitig vor vnserm Gemach versamblen/ vnd vns zur Kirchen  
gleisten/ auch darinnen bis nach geendigter Predigt  
verharren/ vnd vns alsdann wieder heraus führen/ Wie  
auch im gleichen vnsere Rethen und alle sempliche Diener  
sich immerdar mit fleis vnd vnnachlessig zur Kirchen vnd  
gehör Götlichs Worts/ auch gebrauch der Hochwirdigen  
heiligen Sacramenten finden/ einer di mancern/ vnd  
sonderlich die fürnehmen den geringern/ vnd Alte den  
Jüngern/ mit guten Exempeln fürgehen/ ihre Gottes-  
furcht vnd Christlichen wandel/ wie sich gebürt/ erweisen/  
den Allmechtigen lieben Gott für seine gute vnd wolthat  
dancken/ vnd vmb ferner seiner Christlichen Kirchen/  
auch vnsers geliebten Vaterlandes/ vnd vnser aller Heil  
vnd gnädiger Segen anrussen heissen/ vnd keiner sich das  
von vmb geringschätziger sache willen/ wie leider oft ges-  
chichte/ bey vermeidung vnser vngnade vnd ernstlichen  
einschens/ absentiren noch abhalten lassen.

Es sol auch ein jeder so wol alhie in vnserm wesens-  
Kechen/ als sonst an andern orten/ in vnsern Hoffen vnd  
Ablagern weiland vnsers gnädigen vnd freundlichen lie-  
ben Herrn Vaters hochhermelts/ publicirten Burgfries-  
den/ oder wie wir denselben hienegst endern vnd publiciren  
werden/ auch sonst einer gegen den andern sich freund-  
lich vnd friedfertig halten/ vñ keiner dem andern mit schel-  
ten/ schmehen/ affterreden oder vnhöflichen vexiren vnd  
handschersh/ draus oft grosser vrat entstehet/ beschwerig  
vnd verdries zufügen/ noch zu vulust/ zauck vnd widerwil-  
len ursach geben/ Viel weniger da jemanden solche vng-  
gebür widersaren theete/ sich selbs mit der that rechen/ son-  
dern es vnserm Marschalek anzeigen/ welcher nach verhör  
vñ besindung der sachen/ vermöge seines Ampts/ die gebür  
darin beschaffen/ oder wo sine allein die dinge zu wichtig/

mit zuthun vnser Stathalter / Cankler vnd Rethe / was  
recht vnd billig ist / in sachen befürdern sol.

Souiel Diener oder Gesinde wir eim jeglichen zuhal-  
ten in seiner Bestallung oder sonst verschrieben / dieselbe  
sol er an guten tüchtigen Knechten und Jungen vnd dar-  
über auff vnsern kosten keine mehr halten. Desgleichen  
auch die einem jeden verschriebene anzal Pferde an guten  
Reisigen vnsträflichen Rossen / vnd auff vnse Fütte-  
rung keine mehr / noch auch unter solcher anzal Junge  
vnberrittene Pferde oder Föllen haben. Und gleicher ge-  
stalt sol ein jeder sich nach seines Standes gebür vnd gele-  
genheit mit seiner Rüstung vnd Wehren dermassen gefaß  
machen vnd halten / das ein jeglicher damit bestehen / auch  
wir vnd er selbst dauon ehr vnd rhum / vnd keinen verweis  
haben mögen / Wie wir auch zu auffsicht desselben Jarli-  
ches einmal oder zweyer Musterung halten zulassen be-  
dacht sein.

Es sol keiner ohn vnser oder unsers Hoffmarschalc's  
erlaubnius von Hofe / seiner eigen gescheffte halber verrei-  
ken / oder sonst verretten / vnd wann jemandt auff sein ge-  
bürlich suchen dessen erlaubnius erlangt / alsdann g. wisse  
zeit / wann er widerkommen wolle / benennen / auch in das  
darzu geordnetes Urlaubsbuch sich einschreiben / vnd zu  
rechter zeit wiederumb einstellen / vnd wo er darüber lenger  
aussen bleibben / dessen erhebliche vrsache dem Marschalck  
vermelden / oder gebürlichs bescheidts gewestig sein.

Unsere Kleidung / so wir eim jeden Jarlichs geben /  
sol ein jeglicher zu gebürlicher zeit seinen Knechten und  
Jungen / oder ihme selbst verfertigen lassen / vnd vns / wie  
billig / zun Ehren / vnd damit er auch von andern für un-  
sern Diener erkant werde / tragen / Desgleichen auch dar-  
aufvnse Hofffarbe / wie wir die verordnen / führen.

Weil

Weil auch die Kleidung anfangs allein zur notdurfft  
vnd nicht zu pracht vnd misbrauch von Gott gegeben vñ  
verordnet/ als wöllen wir ein jeglichen hiemit gnediglich  
ermauet vnd begert haben/ das er in dem seine Condition/  
Standt vnd gelegenheit betrachten / sich selbs bescheiden-  
lich darin messigen/ auch die grosse vngestalte weite Hos-  
sen/ Ermel/ Krausen vnd anders/ so ihm nicht geziemet/  
ablegen / vnd was ihm seinem Stande nach ehrlich/  
rhümlich vnd wol an steht/ tragen thue.

Wann wir verreissen/ oder zuuergleitung Fürstlicher  
Personen/ oder sonst ein anzal Pferde verordnen vnd  
verschicken/ sol auff verordnung vnd beuelch unsers Hof-  
marschalck's/ auch sonst ein jeder für sich/ solcher beschei-  
denheit sich verhalten/ das ordentliche gewisse Gliedte ge-  
macht/ vnd darunter alle wege denjenigen / so höhers  
Stands/ herkommens/ Amptis/ Alters/ geschicklichkeit/  
vnd erfarenheit sein/ wie billig/ der fürzug gegönnet wer-  
de/ Worüber auch/ da die anzal so gros / vnd es die not-  
durfft erforderet/ unser Marschalck gewisse zetteln/ in wel-  
chem Glied / bey vnd hinter wem ein jeder reiten/ geben  
vnd austeiln sol. Vnd sol ein jeder zugleich mit dem  
hauffen auff vnd fort/ keiner ohn sonderlichen unsern oder  
unsers Marschalck's geheis oder zulassung/ voran/ noch  
hernach ziehen/ auch keine Pferde vorhin schicken/ noch zu-  
rück volgen lassen / noch auch unterweges aus seinem  
Glied ohn erhebliche vrsach andere wege für die Krüge/  
oder anders wohin/ abreiten / sondern in seiner ordnung  
vnd beim hauffen bis zum Ablager verharren/ Vnd sol-  
len die vbertreter desselben/ gemeists unsers Marschalck's  
ernstlichen einsehens nach beschaffenheit der vberfahrung  
vnd mutwillens gewertig sein / vnd zum wenigsten des-  
selben Abends nicht gefüttet werden.

Ordnung

Ordnung deren / so auff die Fürstliche  
Tafel / vnd andere Frembde / so außerhalb  
der Hoffstuben gespeiset werden / warten.

Wann zu Mittage vnd Abends zu Tische geblasen /  
sollen unsere Hoff Junkern / Einspenniger / Trommet-  
ter / vnd dergleichen in den Platz für unsere Küchen an:  
vnd zusammen kommen / vnd unsers Marschalcks oder  
Hoffschnecken beuelchs / wegen aufftragung der Essen  
vnd anders gewertig sein / vnd dann wann auff die Fürst-  
liche Tafel angerichtet wird / die Essen fein bescheidenlich  
empfahan / vnter wegs nicht vergießen oder verschütten /  
vnd dieselbe also verdeckt in das Fürstlich Gemach / vnd  
an die Tafel mit gebürlicher Reuerenz tragen / vnd so lan-  
ge verdeckt halten / bis der jenig / so für dem Tische stehtet /  
sie von ihm nimpt / vnd auff die Tafel setzt / auch darnach  
die auffgehobene Essen mit gleicher Reuerenz hinwieder  
zu rügt nehmen. Vn dieweil der orth für der Küchen da  
man auff die Fürstliche Tafel anrichtet / für eines jeden  
gemeine an: vñ vberlauff billig gesichert sein sol / so sollen  
unsere Silberknechte hiemit beuelcht sein / die das für ge-  
machte Thür zuzuschliessen / vnd jedesmal erst zu zeit der  
Maizeit / wann sie die Silber oder Schüsseln nach der  
Küchen bringen zueröffen / vnd wann das anrichten auff  
die Fürstliche Tafel geschehen / so bald bis zum volgenden  
Mal wiederumb zuuerschliessen / vnd darzwischen keines  
weges zueröffen / noch offen stehen zulassen. Die von  
der Fürstlichen Tafel abgetragene Essen soll man nicht  
vergreissen / benaschen / noch ohn unsern oder des Mar-  
schalcks beuelch jemanden (allein unserm Frawenzim-  
mer und Rethen / welchen auff ihren Tisch dauon jedes-  
mal nach gelegenheit ein oder zwey Essen wol verordnet /  
vnd

und gegeben werden mögen) verschicken / sondern sein zu  
sammen sezen / vnd becheinbehalten / bis diejenigen / so  
auffgewartet vnd darzu gehören / zugleich dabey kom-  
men / vnd da von ihre Matzeit thun.

Der Fürschnieder sol von allen auffgesetzten Essen  
fürschneiden / es were dann / das wir eines Essens halben  
sonderlichen beuelch theten / dasselbe bis zur folgenden  
Matzeit wider auffzuhaben vnd in die Küchen zuschicken.

Diejenige von unsfern Rethen vnd Adel / so auff un-  
serm beuelch bisweil an die Fürstliche Tafel mitgesetzt /  
oder an neben Tischen in denselben Gemach gespeiset /  
werden sich gebührlicher höfflichkeit / zucht vnd erbarer sit-  
ten mit Worten vnd geberden / auch vermeidung von höff-  
licher repen / lachen / vnd vergleichen zu erzeigen wissen /  
damit wir ihre gehörende bescheidenheit zuspüren / auch  
die etwa anwesende andere Fürstliche Personen nicht os-  
fendire werden mögen.

Wann anwesender frembder Herrn färnemes Hoff-  
gesinde / Gesandten / oder auch unsere Landstende / wann  
die von uns erforder / ausserhalb der gemeinen Hoffstuben  
gespeiset werden / sol unsern Marschalck oder Hoffschene-  
cken freystehen / wen er aus unsren Hoff Einspennigern /  
Trommitten / auch Reisigen uns selbst oder unsren Hof-  
Junkfern zustehenden Knechten vnd andern / nach gele-  
genheit der Personen zum auffwartan verordnen wölle /  
vnd sollen dieselbige ohne einige verweigerung sich darin  
gehorsamlich verhalten / vnd das Essen: Wein: vnd  
Bier tragen / auch einschenken / vnd worauff ein jeder in-  
sonderheit von dem Marschalck oder Schencken beuelche  
wird / trewlich vnd mit fleis verrichten. Dieselbige veror-  
dente sollen auch allemal die Essen / so sie von den Tischen  
abheben / so bald wieder zu rügf nach der Küchen tragen /

und weder unter dem/ wann die Frembden essen/ noch  
auch nach gehaltener dero selben Malzeit/ auf demselben  
Gemach kein besonder Essen oder Sauffen halten/ Son-  
dern wann die Malzeit geendigt/ sich auf die Hoffstuben  
verfugen/ und dahin aus Küchen und Keller ihnen die  
notdurft geben lassen/ Und wirdet vnser Marschalck  
und Hoffscheneck versehung zuthun wissen/ das nicht desto  
weniger das einschencken auf demselben Gemach/ die-  
weil die Frembde noch sitzen verrichtet/ und so baldt die  
aufstehen/ der vbrighe Wein und Bier wieder hinunter in  
den Keller getragen/ und das Gemach den negsten ver-  
schlossen werde.

Ausserhalb den jenigen/ so also hierzu von vnserm  
Hofmarschalck und Schenken zum auffwarten/ oder  
auch den frembden gesellschaft zuleisten ausdrücklich ver-  
ordnet werden/ soll sich beide vor/ unter/ oder nach der  
Malzeit menniglich/ es sein vom Adel/ oder wer es wol-  
le/ keiner ausbeschieden/ der Fürstlichen und anderer  
Gemecher/ und wohin wir sonst Frembde speisen lassen/  
genüglich enthalten/ Und wer sich über das vnuerschem-  
ter weise hinein tringt/ schimpflich hinaus gewiesen/ und  
auch mit anderer ernstlicher straff belegt/ Wie auch dero  
behueff jedes mal für solche Gemecher zween Traban-  
ten zu abweisung solcher eintringer verordnet/ und wo  
die jemanden zur vngebür einlassen/ mit gleicher straff  
neben denselben angesehen werden/ damit nicht allein vu-  
rath verhütet/ Sondern auch die Frembde/ so biszweilen  
unter sich/ auch mit den vnsern so ihnen beygeordnet/ zu-  
reden/ und sich zuergessen/ daran durch vnzimblich über-  
lauff nicht behindert werden mögen.

Hoffstuben

## Hoffstuben.

Es sollen alle vnd jede unsere Hoffdienere / hohes vnd niedriges Stands / auff die geordente Ordinari Malzeit warten / vnd auff die Hoffstuben zu Tisch gehen / auch außerhalb solcher zeit vnd orth / wosfern es nicht insonderheit befohlen / keins weges gespeiset werden. Und damit ein jeder sich darnach desto besser zurichten / sol jedesmal vor Mittage ein viertel für 10. vnd nach Mittage des Sommers ein viertel für 5. des Winters ein viertel für 4. geblasen / vnd darnach so bald auff den Glockenschlag angerichtet werden. Und wollen wir gleichwohl / das unter unsren Stadthalter / Reichen / vom Adel / Canisley vnd anderm gemeinen Hoffgesind ein billlicher unterscheid auff der Hoffstuben / so wol im sisen / als speisen / gehalten / vnd dero behuff ein jeglichen bey seines Stands oder Ampts gleiche sein Tisch vnd sitz angewiesen / vnd darüber zur nachrichtung bey die Tische besondere Zetteln oder verzeichnussen angeheftet werden sollen. Und ist insonderheit unsere meinung vnd beuelch / das jederzeit / wann unsrer Stadthalter auff der Hoffstuben isses / demselben einer vom Adel fürm Tische stiche / für schneide vnd aufswarte / vnd unsre gemeine Hoff Einspenniger vnd dergleichen / auff unsrer Reiche Tisch Essen zutragen / von unsrem Hofmarschalck vnd schenken / einer vmb den andern verordnet werden.

So bald nun geblasen / sol der Sahlherr die Hoffstuben eröffnen / vnd ein jeglicher so wol unsrer Stadthalter vnd Reiche / als andere sich hinauff / vnd den nechsten bey den Tisch / dabey er verordnet / so auch zeitig zuuorn durch den Sahlherrn gedecket werden sollen / versügen vnd nidersezen. Und volgends vnlängst nach dem blasen

sen sol der Burggraff für dem Thor / wie gewöhnlich / kle-  
pfen / vnd dann so balde die Glocke schlegt / das Thor zu-  
schliessen / vnd die Schlüssel unserm Marschalek überant-  
worten / damit ohn besondere erhebliche wichtige ursache  
das Thor unter werender Meilzeit nicht eröffnet / viel we-  
niger jemand aus / noch eingelassen werde. Wann dann  
das Thor verschlossen / vnd sich das Volk bey die geor-  
dente Tische gesetzt / sol unser Marschalek / Hoffschänke /  
Küchenmeister oder Küchenschreiber neben / oder zum  
wenigsten die Futtermarschalek / die Tische auff der Hof-  
stube befehlen / vnd wo deren etliche nicht voll / alsdann  
dieselben heissen zusammen rücken / vnd die Tische voll ma-  
chen / dergestalte / das diejenige / so unterwerts sijen an die  
negste obere Tische / vnd welche die obere sich hinunter se-  
hen / Worin sich meniglich bey vermeidung unsers Hos-  
ses und Dienstes gehorsamb / vnd unweigerlich verhalten  
sol. Alsdann wann dergestalt die Tische besetzt / sollen  
die Salhern mit hülff der Bechter / so ohne das auch die  
Bierstanden außerragen / das Brodt auff die Tische nach  
gelegen / vnd vielheit der Personen / so dabey sijen / leggen /  
vnd der Futtermarschalek dem Hauskoch die anzahl der  
Tische / vnd welche vol oder weniger besetzt vermelden / sich  
darnach im anrichten haben zuachten.

Vnd sol auff jeden Tisch angerichtet vnd gespeiset  
werden / als volget:

Auff der Reihe Tisch / dero sey gleich ein / oder nach  
gelegen / vnd vielheit der Personen zwey oder drey / des  
Mittags 7. vnd Abends 6. Essen / vnd jedesmal darzu  
Butter vnd Kese / vnd zum Getrencke ein Stübchen  
Weins / vnd ale Bier so viel dessen von nötzen.

Unsere Rämmertlinge aber / damit wir deren jedes-  
zeit desto ehe vnd mehr mechtig sein mögen / sollen fortan  
nicht

nicht auff der Hoffstuben / sondern in ihrem geordneten  
Gemach gespeiset / vnd denselben jedesmal 6. Essen / vnd  
Butter vnd Kese / vnd zum Getrenck ein Stübchen  
Wein / vnd alt Bier zur noedurfft gegeben werden / Und  
wöllten wir hiebey mit besonderm ernst / vnd bey vermeis-  
dung vnsrer vngnadt vnd straff verbotten haben / das sich  
menniglich so nicht darzu oder dahin gehörig / keiner aus-  
bescheiden / desselben vnsers Kämmerling Gemachs / so  
wol unter / als außerhalb der Malzeit enthalte / Wer aber  
über dies sich dahin einzutringen unterschchet / der sol / als  
ein ungehorsamer / vnsrer vngnadt vnd sein ebenthewr zuer-  
warten haben.

Auff vnsrer Hoff Junckern Tisch zu Mittag 5. vnd  
Abends 4. Essen / vnd darzu allewege Butter vnd Kese /  
vnd zum Getrenck / wann wir in vnsern gewöhnlichen  
wesentlichen Hofflagern seyn / vnd sonst nicht / alle  
Malzeit ein Stübchen Wein / vnd noedurfft galt Bier.

Vnd sollen vnsere Leib Einspenniger vnd Leib Knech-  
te mit vnd neben / oder wann vnsrer Hoff Junckern zuviel  
allein an einem besondern Tisch / gleich den Junckern  
mit Essen / Wein vnd Bier gespeiset werden.

Insern Secretarien / so bey vnd neben vnsern Ra-  
then und Hoff Junckern ihren Tisch haben sollen / sol  
ebenmässig zu Mittag 5. vnd Abends 4. Essen / vnd da-  
zwallzeit Butter vnd Kese / aber zum Getrenck nicht teg-  
lich / sondern allein die Son; vnd andere Festage / wann  
geprediger wird / jede Malzeit gleich den vorigen ein Stü-  
bchen Wein / aber teglich an desselben stadt gut tücklig  
alt Bier / wie vnsern Reihen / gegeben werden.

Wie dann auch gleicher gestalt vnsern Musicanten  
auff ihren Tisch Mittags 5. vnd Abends 4. Essen / ne-  
ben Butter vnd Kese / vnd teglich alt Bier / Aber die

Son: vnd Feste / gleich den vorigen / Wein gegeben werden sol.

Item vnser Cansley / Schreibern / Copisten / Edelknaben vnd Büchsenküchen / auff Mittag 5. vnd Abendes 4. Essen / vnd zum Getrenckte Alt: oder Merkenbier / nach jedesmaliger des Kellers gelegenheit.

Vnd dann für vnsere Einspenniger / Trommitten / Reisige Knechte vnd Jungen / Trabanten / vnd sonst alles ander Gesinde auff der Hoffstuben den Mittag 4. vnd Abende 3. Essen / neben gewönlchtem Getrenck / wie das bis an jeso hergebracht.

Vnd wollen wir / das hienegst auff die Sonstage / Dienstage vnd Donnerstage ettel Fleisch / die vbrige tage aber in der Wochen nicht ettel Fleisch / sondern Fleisch vnd Fischwerk zugleich vnd miteinander gespeiset werden damit ein jeder da von / was ihme gelüstet / vnd seiner Leibes gelegenheit nach dienlich essen möge.

Wie wir dann auch hinfür die bishero gehaltene Fastage vnserm Hoffgesinde zum besten abschaffen / vnd allein dieselbe auff die heilige Abend der vier Hohen Fasten halten lassen / Desgleichen die Fasten über den andern zeiten des Tars gleich speisen lassen wollen.

Wie awo ferne auch Frembde vorhanden / vnd dieselbe zugleich mit an diese Ordinari Tische / oder dieselben sonst sehr vol gesetzt werden / mag vnser Marschalck / Hofschenck oder Küchenmeister darauff nach gelegenheit Ein oder Zwei Essen / auch Getrenck mehr verordnen vnd geben lassen.

Was für Stöpe / Kannen oder Trinckgeschirr / darin das Bier aus dem Keller zuholen / vnd daraus zutrinken / vnser Marschalck / Hofschenck vnd Küchenmeister bey jedem Tisch verordnen / damit sol sich ein jeder begnügen

gen lassen / vnd dawieder vnd darüber nicht eigene vnd besondere Kannen / Stöpe / Becher oder Gleser haben vnd gebrauchen / noch auch die Schlüter in solche Kannen oder Stöpe so nicht / wie berürt / von unsrem Marschalck vnd seinen mitbenannten verordnet / approbirt vnd gezeichnet / etwas zu zapffen vnd zugeben bemächtigt sein.

Es sol aber jederzeit für dem Essen das Benedicite vnd nach geendigter Malzeit / wie hergebracht / das Grattas neben einen Psalmen Davids durch einen darzu geordneten Knaben öffentlich gebetet / vnd also / wie Christus vnd billig / dem Allmechtigen lieben Gott seine gebürliche Ehr vnd Dank gegeben werden / damit wir von seiner Almacht mehr gnade vnd wolthat erlangen mögen.

Auff jeglichen Tisch (ausbescheden unsrer Rathetische / wie obstehet ) sollen die Jungen dero jenigen so dabey sitzen / Essen und Trincken aufstragen. Damit aber es durch vielheit derselbigen Jungen nicht unrichtig / unrathsam vnd unordentlich zugehen möge / sollen unsrer Marschalck / Hoffschendk vnd Küchenmeister / darin jedesmal gute Ordnung / nach bestindung / wie sichs beschicket / zumachen vnd zuhalten befeleht sein.

So oft angerichtet werden sol / sol unsrer Futtermarschalck mit seinem Stock anklopfen / vnd alsdann die jenigen / so Essen tragen / all zugleich mit ihm nach der Küchen sich verfügen / die Essen ordentlich nach einander vom Obersten Tisch an bis zum untersten empfahen / vnd die also in richtiger Ordnung auff die Hoffstuben tragen.

Vnd unter dem essen sol man sich fein still / züchtig / vnd sittsam verhalten / alles Gottlosen wesens / schandhafter unhöflicher Wort / Fluchen / Schwören / pfeissen / late lachen vnd russen / handtscherk / vnd anderer rohen / groben / ungimblichen geberde / enthalten / keiner dem andern

vern böse Exempel vnd Ergernis geben / vnd die Gaben  
Gottes mit dankbarem züchtigen Herzen auffnehmen  
vnd geniessen. Und damit hierüber vnd das Gesinde in  
gebürlicher Zucht vnd ordnung gehalten werden möge,  
wollen wir das jedesmal vnser Hofmarschalek oder Hos-  
schenck bey vnser Rethe auff der Hoffstuben sich zu Tisch  
setzen / vnd gebürliche außsicht habe / vnd unter der malzeit  
zwen oder drey mal nach erheischender nothurff außstehe,  
die Hoffstuben auff vnd niedergehe / das vnzimliche wesen  
verbiete / vnd wo jemand desfalls auff besonderm mutwil-  
len betreten würde / den oder dieselben mit gehörendem  
ernst vnnachlessig andern zum abschem straffe / auch des-  
falls gebürlich fleissig außsehens zu haben bey vnsern Fur-  
termarschäckchen ernstlich bestellen. Es sol ein jeglicher des  
außgelegten Brots vnd Speise zu seiner Leibs nothurff  
vnd festigung gebrauch / vnd was da von überbleibt / nicht  
zerschneiden vnd zerstückeln / sondern wie es ist / ganz / vnd  
den Salhern an gehörenden ort nemen vnd bringen lassen

Vann nach gehaltener Malzeit das Gratias gebetet /  
sol vnser Marschalek die Thorschüssel widerumb von sich  
geben / vnd das Thor eröffnen lassen / alsdann auch alles  
gemein Gesinde / vñ fürnemlich so fren trunckpfiegen mit  
hinunter zunemen / den negsten von fren tischen außstehn /  
vñ ein jeder sich an seinen gehörenden ort vnd arbeit verfü-  
gen. Unsere Rethe / Hof Junckern vnd Cantsley aber /  
wo die wollen / vnd es an vnsern Fürstlichen geschefften  
unbehinderlich / mögen noch wol etwas fisen bleiben /  
schwaken vnd sich ergezen / denselben auch Bier gegeben  
werden / doch zu Mittage weiter nicht als bis auff Eins /  
vnd des Abends im Winter bis zu Sieben / Sommers  
aber bis zu Achte Uhr / alsdann sie in puncto abziehen /  
vnd Küchen vnd Keller bis zu folgender Malzeit versper-  
ret / auch niemanden dazwischen etwas daraus mehr ge-

geben werden/ Alsdann auch des Abends der Burggraf jedesmal wie gewöhnlich abklappen/ vnd der Haushman abblasen sol.

Wer nun auff diese bestimpte Malzeitte nicht wartet/ der hats ihm selber zuzumessen/ vnd sol derselb bey vermeidung vnser vngnade vnd ernstlichen Straff/ für Küchen vnd Keller weiter nichts fordern/ noch auch ihme etwas daraus gegeben werden/ Und wo vnser Marschalek/ Hoffschenke oder Küchenmeister hiewider etwas befindet/ solches an beiden theilen mit ernst vnnachlessig straffen.

Im fal aber sichs begebe/ das jemand von uns verschicket/ vnd speth widerkommen/ oder sonst vnser notwendi gen Sachen halben behindert were/ vnd gleich nach gehaltener Malzeit solche seine ehehaftie behinderung vnserm Marschalek/ Hoffschenkten vnd Küchenmeister ver meldete/ wirdet derselbe seiner bescheidenheit nach/ ihme wodürftig Mal auff der Hoffstuben zugeben zuuerordnen wissen.

Vnd sol ein jeder vnser Hoffdienner gros vnd klein/ vnd wer er wölle/ mit dieser vnser verordnung an Speise vnd trank/ dessen er unsers gnädigen erachtens damit die fülle vnd gnüge haben kan/ sich ersettigen/ vnd über das/ es sey Morgens frue ( ausbescheiden wem wir auch die MorgenSuppen zuholen ausdrücklich nachgeben) vorzunten/ oder zwischen beiden Malzeiten/ oder Abendts speite/ in oder für vnser Küchen/ Wein/ vnd Bierkellern nicht finden/ noch durch Jungen oder Gesinde etwas fürdern lassen/ vielweniger unsrem Küchenmeister/ Küchenschreibern/ Köchen/ Weinschenken/ Schleutern/ Silberküchtern zc. vnnüke verdrißliche Wort geben/ auch ein

ein jeder seine Knechte vnd Jungen sich dessen zuenthalten/ ernstlich ermauen vnd vermügen/ Dann gemetien unsren Küchenmeistern/ Küchenschreibern/ Köchen/ Weinschenken/ Schleutern/ Silberknechten vnd deroglichen/ vermöge iher Pflichte vnd Eyde hierüber vnd wieder zuhandlen/ ohn unsren oder unsers Hofmarschalckes oder HofSchenken ausdrücklichen geheis/ keines weges gebührt.

Im fall aber jemandt vber vnd wieder dies unsrer verboth vnbeseidener vnd muthwilliger weise sich zu gedachten unsren Küchenmeistern/ Küchenschreibern/ Köchen Schenken vnd deroglichen/ mit der that oder verdrieslichen/ unzimblichen Worten zuñötigen/ vnd dieselb zuübersoren unterstehen würde/ der oder die werden vnd sollen von gedachtlem unsrem Hofmarschalck vnd Hoffschenk mit Gefengnis/ verweisung des Hofs/ oder anderm dermassen angesehen vnd gestrafft werden/ das ein ander darab ein Exempel vnd abschew zugewinnen/ Vor für sich ein jeder zuhüten/ vnd vor schimpff vnd nachtheil vorzusehen.

Vnd sollen also hiemit die heimbliche verbottene Gelage/ auch der ein: vnd ausgang in Küchen/ Kellern/ Marschalcks vnd Remmerling Gemach/ auch Küchenstuben/ Silberkammer vnd anderer orter genhlich/ den senigen/ so nicht in specie darauff bestellt vnd beehdiget abgeschafft/ vnd bey vor angedeuter straff verbotten sein/ Doch ausbescheiden/ da jemandt Fremdes auff unsren beuelch von unsrem Marschalck oder Hoffschenk darin geföhrt/ vnd dem oder denselben gewisse Personen die zu tractiren/ beygeordnet werden.

Im fall aber jemandt gleichwol sich dahero/ das ihm nicht gnug gegeben/ oder die Speise vnd Trank dieser

dieser vnser Ordnung nicht gemeh / noch also / wie sichs  
wel eignete beschaffen sein solte / zubeschweren vermeint/  
der sol dasselb fein bescheidenlich vnserm Marschalek /  
Hoffschenk oder Küchenmeister anzeigen / vnd diesel-  
be auf befindung Ampts halben gebürlich einsehens ha-  
ben / damit ein jeden dasjenige / was auch wie es ihme  
verordnet und gebürt / gefolget

Wie dann gedachte vnssere Marschalek / Hoffschenk  
et cetera vnd Küchenmeister / ohn das für sich Ampts halben /  
auch in Küchen vnd Keller die versehung thun werden vñ  
sollen / das alles fein sauber vnd reinlich gekocht vnd zu-  
gericht / auch bey Wein vnd Bier die gebürliche wartung  
vnd fleis gethan werde / damit solche Gaben Gottes nicht  
verwarloset / sondern wem sie laut dieser vnser ordnung ge-  
reicht werden / zu guter niesung gedeyen mögen.

Vnd weil wir ein jeden / wie obstehet / die notdurfft  
vnd gnüge an Essen vnd Trinken auff der Hoffstuben  
mit gnaden geben / vnd wol gönnen / als wollen wir auch  
das heimlich stelen vnd abschleppen an Fleisch / Brodt /  
vnd deroglichen / keines weges geduldten / auch dasselb vñ-  
geacht / das ein jeder ohn das bereit ohn zweiffel wol weis /  
das ihm es nicht gebührte noch anstehet / hiemit zum über-  
flus auch bey straff der Gefengnis / Staupschlegen vnd  
verweisung verbotten / Darzu vnsern Futtermarschalek /  
Trabanten / Burgvoigt vnd Burggraffen mit ernst /  
auch vermöge ihrer Eyde vnd Pflicht auferlegt vnd ein-  
gebunden haben / das die Futtermarschalek auff der Hof-  
stuben / vnd die Trabanten / Burgvoigt vnd Burggraffen  
unterm Thor / wann man hینunter gehet / gute fleissige  
wachende auffsicht vnd achtung drauff haben / da sie auch  
gegen jemanden argwon vermercken / denselben darauff  
anreden / auch unter vnd in den Kleidern besuchen / vnd

da sie was bey ihme befinden / denselben den nechsten ihr  
hast nehmen / vnd dann unserm Hoffmarschalek oder  
Hofscheneck es vermelden / der gegen denselben alsdann  
fern der gebühr wirdet verfahren zu lassen wissen.

Die Almosen / so von den Tischen abgehoben / sollen die Sahlhern fein sauber vnd reinlich auffheben vnd  
halten / vñ keiner die Lubben / darin die verwart werden /  
verunreinigen / Und wo unsere Futtermarschaleke oder  
Sahlhern jemanden darüber betreten / denselben entwe-  
der selbst mit guten harten schlegen straffen / oder nach ge-  
legenheit der Person es unserm Marschalek anzeigen / da-  
mit derselbe andern zum abschew in gebürliche straff ge-  
nommen werde.

Und sollen die Sahlhern die Almosen / des Winters  
alle Wochen zweier / vnd des Sommers wochentlich drey  
mal / auff gewisse Tage hinaus tragen / vnd den Armen-  
leuten geben / damit auch solches richtig vnd unparteisch  
zugehen / vnd die Almosen / denen so es eignen / gegeben /  
Die andern aber / so ohn das ihr Brodt verdienen kön-  
nen / wie billig / abgewiesen werden / unsrer Futtermarschäl-  
cke einer / vnd wen sonst mehr unsrer Marschalek vnd Groß-  
vogt dabei ordnen werden / jedesmal der austeilung mit  
bewohnen / Und zu fernerer verhütung vngebürlicher  
vertheilung vnd verpartierung sollen unsrer Marschalek /  
Hofscheneck / Großvogt vnd Amtman alhie den Armen /  
welchen die Almosen billig eignen / besondere Zeichen ver-  
ordnen vnd geben / so dieselbe anhenccken / vnd dabei für  
andern eintrigenden erkant werden mögen.

Wann die Malzeit geschehen / sollen die Sahlhern  
das überbliebenes Fleisch vnd andere Speise / auch Brod  
vnd Bier sampt den Schüsseln vnd Stöpen wiederumb  
für Küchen vnd Keller tragen / Auch zu Winters zeit die

vber-

überbliebene Liechte trewlich samlen / vnd bis zu volgett  
dem Abend auffheben / die Hoffstuben saubern / fehren /  
vnd bis zum folgenden Mal zuschliessen.

Auch keine Bottten / Wechter / Jungen oder dergleichen /  
die Nacht vber vnd nach den gehaltenen Malzeiten  
auff der Hoffstuben gedälden / viel weniger zu solchen vnd  
aussershald den gebärlichen Malzeiten einig Gelag oder  
sauffens darauff gesatteln / noch für sich anrichten vnd  
halten.

So wollen wir auch hiemit ernstlich verbotten ha-  
ben / das vnter oder nach den Malzeiten niemandis auff  
der Hoffstuben mit Würffel / Karten oder derogleichen /  
vmb Geld / Bier oder anders spielen.

Desgleichen niemandt / der sey auch wer er wölle /  
unter / nach / oder für den Malzeiten / speth oder frue / die  
Windelsteine / Treppen / Genge vnd Gemecher mit der  
Drin / oder anderm vnsfath verunreinigen / Sondern we-  
gen solcher notdurfft an gebührliche verordente drter ge-  
hen thue / Inmassen wir dann vnsern Futtermarschal-  
cken / Burgvogt / Sachshern vnd Erabanten mit ernst  
eingebunden vnd auferlegt haben wollen / darauff gute  
achtung zuhaben / vnd wer darüber betreten / denselben  
mit ernstlichen harten Schlegen so baldt zustraffen / oder  
vnsrem Marschalck oder Schenken es zu vermelden / so  
nach befindung darin gehörenden ernst gebrauchen sollen  
vnd werden.

Wie dann auch fürm Schloß vnterm Thor die ver-  
sehung dero behuff geschehen sol / das die gemeine Hun-  
de daraussen bleiben müssen / vnd nicht eingelassen wer-  
den.

Es sol auch niemandt die in vnsern Keller oder auff  
die Hoffstuben gehörige Kannen vnd Stöpe / wie auch

Schüsseln / vom Schloß hinunter in die Herberg oder anders wohin dragen / es werde ihm dann von unsrem Marschalck Hoff Schenken oder Küchenmeister sonderlich erlaubt vnd geheissen / vnd man sey gewiß / das sie zu gebürlicher zeit wieder herauß gebracht werden.

Die Sahlhern sollen alle Wochen zwey mal / als fürnemblich des Sontags vnd auff andere Feiertage frische weisse Tücher auff die Tische legen / vnd alle Tage die Hofstuben segen / vnd darauff reuehern / auch die Tische Wochentlich einmal sampt den Becken vnd Stöpen waschen vnd scheuren lassen.

Wann die Sahlhern die Tischtücher zur Wasche bringen / sollen sie die öffentlich über die Achsel gehenget tragen / damit sie nicht beargwöhnet werde / als theten sie darunter heimblich etwas abschlepßen.

Sie sollen auch die Zinnen Becken / Teller / Leuchter / Commentlen / Handbecken / Gieskannen / Tisch vnd Handtücher gezelet / in ihrem gewarsamb / vnd darüber ein gewiß richtig Inventarium halten / vnd dawon alle halbe Jahr für unsrem Marschalck / Hoff Schenken vnd Küchenmeister Rechnung thun / vnd was one gnugsame entschuldigung zerbrochen oder verloren / darzu zuantworten schuldig sein.

## Fütterung der Pferde.

Unser Haber / vnd Futter schreiber sol beneben unsrem Futtermarschalck jederzeit zu geordenter gewöhnlicher zeit / als des Sommers zu zwey / vnd winters zeit umb Ein Uhr nach Mittage / auff die Pferde Habern geben / damit ein jeder die rechte gebürliche zeit wissen vnd in acht haben / auch das Futter ohn vergebliches langes auffhalten bekommen möge.

Wer

Wer solche zeit aber ohn erhebliche vrsach verfeu-  
met/ der mag es ihm selbst zumessen/ vnd sol für das  
mal nicht gefüttert werden.

Da gletch' wol jemandt verschicket/ oder sonst verrei-  
set/ oder aber erforderet were/ vnd nach gethaner Fütte-  
ring erst anfeme/ deme mag der Futterbeschreiber/ wo  
es ihm etwa sonderlicher vrsach halber nicht bedenklich/  
sein gehörend Futter auff seine verschrriebene Pferde rei-  
chen/ Oder wo er dessen bedenkens hette/ durch den oder  
dieselbe/ oder für sich selbs darüber bey unserm Hoffmar-  
schalck sich beuelch's erholen/ vnd demselben geleben.

Es sol auch jederzeit mit der gewöhnlichen Futter-  
maß/ deren Sechszenen auff einen Braunschweigischen  
Scheffel gehen/ vnd also gleich durch/ dem einen so gut  
vnd so viel als dem andern/ auff vnd nach anzal seiner  
Pferde gemessen vnd gegeben werden.

Unser Haberschreiber vnd Futtermarschalck sollen  
auch jedesmal selbs/ vnd nicht durch Jungen oder andere  
die Fütterung thun/ noch auch sonst jemanden/ so nicht  
darauff bestellt oder bescheiden/ auff den bodem lauffen/  
sondern ein jeden seinen gebührenden Habern für der Futter-  
rennen empfahen lassen/ Viel weniger auch der  
Herbergierer Jungen oder Knechten/ besonder allein de-  
rojenigen/ den der Haber verschrieben vnd gebürt/ Jungen  
oder Knechten/ oder denselben selbst den Habern zu-  
stellen.

Fürnemblich sol keiner auff mehr Pferde/ als ihm  
von uns zuhalten verschrieben/ noch auch wann ihm de-  
ren eins oder mehr mangelten/ vnd er die auff der Straße  
nicht hette/ darauff kein Futter fordern/ bey vermeidung  
unser vngnad vnd vorweislicher Straffe/ Wie dann dero  
behoeff unsere beide Futtermarschälecke Wochentlich/  
oder

oder se vmb Vierzehn Tage einmal die Stelle zu visi-  
steren / vnd wie eins jeden Pferde in der anzal befunden/  
vngeschewet anzeigen sollen.

Wer von uns verschicket wirdet / oder für sich auff  
unsere erlaubnus / oder aber mit uns verreitet / der sol one  
unsere ausdrückliche gnedige zulassung weder in unserm  
Hofflager / noch auch sonst auff unsern Empiern oder  
Klöstern Pferde vnd Gesinde auff unsern kosten vnd Füt-  
terung hinter sich stehen lassen / Wie auch darauff von  
unserm Haberschreiber vnd Futtermarschälcken ohn un-  
ser oder unsers Hoffmarschalck's beuelch zumal kein Füt-  
ter gegeben werden sol / Der halben wer etwa sodaner hin-  
derlassung eins oder mehr Pferde vnumbgenglich bedür-  
ftig / verselb hat solchs mit vermeldung der ursach unserm  
Marschälck anzuzeigen / vnd darüber gebürliche erkla-  
rung vnd bescheidt / gestalten sachen nach / jedes mal zuer-  
langen.

Unser Futterschreiber soll alle Abendt wann vnd  
so bald die Fütterung geschehen / den Futterzettel sein rein-  
lich schreiben / vnd unserm Hofmarschälck zustellen / wel-  
cher denselben mit fleis durchlesen / vnd wo er den richtig  
befindet / denselben unterzeichnen / vnd darnach uns so bald  
ferner onderthenig fürbringen vnd überantworten sol.

Wann wir in unsren gewöntlichen Hofflagern / als  
zu Wolffenbüttel / Handersheim / Münden / Newstadt /  
Ealenberg / Stoiznaw / Schöningen vnd Gröningen /  
wesentlich ein zeitlang sein / wirdt unsert wegen niemand-  
sen auff seine Pferde Rauchfutter gegeben / Wanner wir  
aber sonsten innerhalb Lands herumb reisen / vnd auff den  
Ablagern speisen lassen / sol denen / so mit uns ziehen auff  
jedes Pferd zween Mariengs die Nacht vber für Rauch-  
futter gereicht / vnd vber solche bezalung des Rauchfutters  
unserr

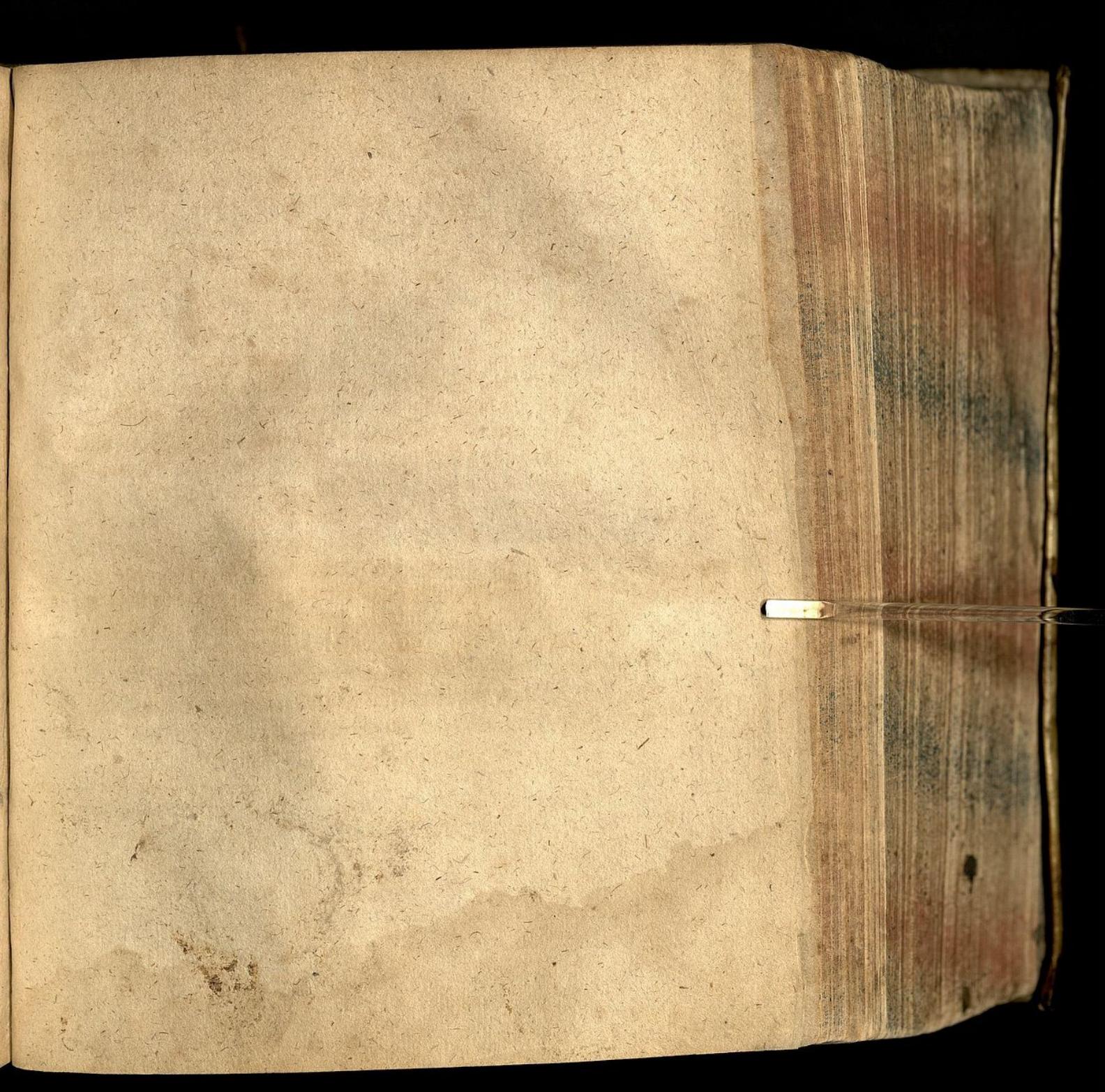
vnsern Rethen vnd Secretarien/ wo die besonders in Her-  
bergen liegen/ einem jeden für seine Person jegliche Nacht  
ein ort Taler/ vnser gemeinen Canckley aber/ da die  
herberget/ die Nacht ein halber Thaler zur ausquitung  
gegeben werden/ Wer über das zehrung thut/ der mag  
solchs für sich bezahlen vnd abtragen.

Nach dem wir auch befinden/ das biszweilen/ wann  
man mit den Pferden ins Feld vnd spazieren reitet/ an A-  
cker vnd Wiesen/ auch durch die Hunde/ so alsdann mit-  
genommen werden/ vnsern Underthanen an jren Scha-  
fen/ Gensen/ Endten/ Hunern/ vnd sonst schade vnd be-  
schwer zugefüget wirdet/ welchs wir mit nichts zugedul-  
den gemischt/ Inmassen auch oft geschicht/ das auf den  
Gassen/ da Kinder vñ Volk vorhanden/ gar unversich-  
tiger vnd unbescheidener weise mit Pferden gerant vnd ge-  
sprenget wirdet/ daraus dann gros vrath vnd unheil  
leichtlich entstehen möcht/ Als wollten wir dasselb alles  
hiermit ebenmessig gnedig vnd ernstlich verbotten/ vnd  
menniglichen gewarschewet haben/ Im fall jemandt au  
Acker/ Wiesen/ Schafsen/ Gensen/ vnd anderim Viehe/  
oder auch Menschen durch Pferde oder Hunde/ die gehö-  
ren gleich uns selbst/ oder wem sie wollen/ dergestalt/ als  
obstehet/ schaden thut/ das derselbe nicht allein denselben  
der gebühr zu bezahlen vnd zuerstatten vnnachlessig ange-  
halten/ Sondern auch über das von uns nach befindung  
des freuels mit ernstlicher straffe angesehen werden sol.

Wir wollen auch/ das diese vnserre Ordnung nicht  
allein alhier in vnserm wesentlichen Hofflager/ sondern  
auch außerhalb demselben/ wo wir jedesmal vnser Hoff/  
oder Ablager halten/ ihre volkommene krafft vnd würde  
haben/ vnd deroselben allenthalben wirklich gelebt vnd  
nachgesetzt werden solle.

Verhalten vns jedoch bevor / dieselbe jeder zeit vnsfern  
gefallen vnd gelegenheit nach ganz / oder in etlichen Pun-  
cten zuuerendern / zuuermehren / oder zuuermindern.

Vnd wöllen wir nochmals allen vnd jeden vnsern  
Räthen Hoffjunkern vnd Dienern / Edel vnd Vnedel/  
gros vnd klein / alt vnd Jung / hohes oder niedrigs Stan-  
ds / niemandes ausbeschelden / dieser vnsrer Ordnung in  
allen vnd jeden ihren Articuln vnd inhaltungen ohn eini-  
gen unterscheid / behelff oder mangel der gebür / stedt vnd  
gehorsamlich nach;ukommen / vnd insonderheit neben  
euch vor / vnd offigemelten vnsren Hoffmarschalc / Hoff  
schenken vnd Küchenmeister / auch vnsren Stathalter/  
Cansler vnd Räthen ( als welche wir sampt vnd sonders  
hieben vnd in allen diesfalls fürfallenden sachen Fürstlich  
zuuertreten vnd zubehmen erbüttig sein ) darüber an vns-  
ser stadt festiglich zuhalten gnedig vnd ernstlich befohlen/  
aufferlegt vnd eingebunden haben / Versehen vns auch  
dasselben also vngezweifelt vnd genslich / vnd seind so wol  
den gehorsam in gnaden zuerkennen / als den ungehorsam  
vnd vbetrettung mit jedesmaliger ernster vnd vnnachles-  
siger straff anzusehen vnd zuuergolgen gemeint. Ge-  
ben Juliusfriedensstedt bey der Heinrichstadt zum Gottse-  
lager den 26. Octobris / Anno re. 82.



R 71/158 <an geb. 5>

cos 28002989